

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Holzgau

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 18.12.2018 (kundgemacht am 19.12.2018) über die Erhebung von Abfallgebühren; geändert durch die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 29.12.2019, vom 21.12.2021 und vom 21.12.2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Holzgau erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich pro Jahr, wie folgt:

- a) für jeden Hauptwohnsitz14,50 Euro
- b) für jeden Nebenwohnsitz7,25 Euro
- c) pro privatem Gästebett (kein Gewerbe, z.B. Privatzimmervermietung, private Ferienwohnungen, Selbstversorgerhäuser, etc.)4,83 Euro
- d) für Gewerbebetriebe
 - i. pro Gästebett7,25 Euro
 - ii. pro Restaurantsitzplatz (Hotels, Restaurants, Imbissstuben, Cafes, Bars, etc.) abzüglich der Anzahl der für die haus-eigenen Gäste benötigten Sitzplätze3,63 Euro
 - pro Sitzplatz in Jausenstationen und Almhütten1,81 Euro
 - iii. pro angefangenen 50 m² Betriebsfläche in Lebensmittel-geschäften und Warenhäusern14,50 Euro
 - iv. pro angefangenen 50 m² Betriebsfläche in allen sonstigen Gewerbebetrieben7,25 Euro
 - v. ohne Betriebsfläche pauschal7,25 Euro
- e) für jedes Objekt, das nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet, verpachtet oder (zeitweise) gewerblich genutzt wird43,50 Euro
- f) je sonstiger nicht unter lit. a) bis e) fallenden Einrichtung14,50 Euro

(2) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1.1. des Verschreibungsjahres. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind vom Gebührenschuldner zu melden und werden bei der jeweils nächsten Quartalsverschreibung berücksichtigt.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht bzw. dem Volumen des abgegebenen Mülls und beträgt:

a) für die Abholung

1. eines Restmüllbehälters pro kg.....0,41 Euro
2. eines Biomüllbehälters (120 l)30,19 Euro
3. eines Biomüllbehälters (240 l)60,38 Euro

b) für die Anlieferung

1. eines Biomüllsackes (5 l)1,26 Euro
2. von Sperrmüll pro kg.....0,29 Euro
3. von Altholz pro kg0,29 Euro

Darüber hinaus sind die Kosten für die Müllbehältnisse und die zur Verwiegung erforderlichen Datenchips vom Gebührenschuldner zu tragen.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Holzgau vom 07.05.2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

**Der Bürgermeister
Florian Klotz, M.A.**